

amtliche Bekanntmachung 1



Amtsgericht Brake (Unterweser)

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 4/23

16.05.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am **Freitag, 23. August 2024, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Bürgermeister-Müller-Str. 34, 26919 Brake (Unterweser), Saal/Raum 103, versteigert werden:

Ein **insgesamt hälftiger Miteigentumsanteil** (Anteile Abt. I Nr. 1a), 1b), 1e), 1f), 2.3, 2.4, 2.6 bis 2.8 und 2.10 bis 2.17 gemäß „kleinem Antragsrecht“) des im Erbbaugrundbuch von Jade Blatt 4780, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Erbbaurechts, lastend auf dem im Grundbuch von Jade Blatt 4779, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
	Jade	9	73/30	Gebäude- und Freifläche, Jaderberg, Grenzstraße 23, 26349 Jade	1.228

Der Versteigerungsvermerk wurde am 02.05.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert des hälftigen Anteils: **152.500,00 €**

Objektbeschreibung:

Zwei Einfamilienhäuser mit Nebenanlagen:

- eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und Teilkeller sowie als Nebengebäude ein ehemaliges Stallgebäude mit Zwischenbau, Baujahr 1963,
- eingeschossiges Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (nicht unterkellert) und separater Garage, Baujahr 1991

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de

Bamberg
Rechtspfleger